

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 5. August

1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten von Neese zu Potsdam unterm 12. Juni d. J. erlassene Verbot des am 10. Juni d. J. in Rathenow, Kreis Rathenow, Kreis Westhavelland, verbreiteten, von G. Kresse in Rathenow verlegten und in Form eines Plakats von J. H. W. Dieg in Hamburg gedruckten Flugblatts, welches die Überschrift: "An die Bürger Rathenow's!" führt, mit den Worten: "Bürger von Rathenow" beginnt und die Unterschrift: "Die strikenden Maurer und Zimmerer" trägt, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 24. Juli 1885.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr nach Gibraltar und nach Malta.

Vom 1. August d. J. ab können im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar und Malta andererseits, durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung, Postanweisungen ausgetauscht werden.

Auf den Postanweisungsaustausch mit Gibraltar finden die gleichen Bedingungen, wie für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, für den Postanweisungsaustausch mit Malta dagegen die für den Verkehr mit den Britischen Kolonien allgemein festgesetzten Bedingungen Anwendung. Die Postanstalten ertheilen nähere Auskunft.

Berlin W., den 23. Juli 1885.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

3) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 12. August Dt. Krone,

= 13. = Konitz,

= 17. = Lübau,

= 18. = Strasburg Wpr.

Ausgegeben in Marienwerder am 6. August 1885.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur hinsichtlich der auf den Märkten Rosenberg und Christburg gekauften Pferde werden die Verkäufer ersucht, solche in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Übergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippensezere, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Metern langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Freiherr von Trostke.

gez. Graf von Klinkowström.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenmeisters Ferdinand Kraft zu Schloß Tütz zum Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Dt. Krone, an Stelle des Bürgemeisters Döge zu Tütz, hierdurch zu öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. August 1874 und 30. Juni 1883 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesitzers Conrad zu Groß Płochocin zum Standesbeamten an Stelle des Rittergutsbesitzers G. Gerlich zu Bankau, und des Rechnungsführers Eckert, ebenfalls zu Gr. Płochocin, zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des von Bankau verzogenen Rentiers A. Gerlich, beide für den Standesamtsbezirk Bankau im Kreise Schweb, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Juli 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Juni 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Seidel zu Woltersdorf zum Standesbeamten, an Stelle des von dort verzogenen Gutsvorstehers Schmidt, und des Gutsinspektors Gansert zu Woltersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des ebenfalls von dort verzogenen Lehrers Leuschner, beide für den Standesamtsbezirk Woltersdorf im Kreise Schlobau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Juni 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Vorschriften

über die Annahme und Ausbildung derjenigen Militär-anwärter, welche im Nesson der Weichselstrombauverwaltung eine Anwartschaft auf Anstellung als Bühnenmeister erlangen wollen.

§ 1. Beuhufs Ausbildung zum Bühnenmeister im Nesson der Weichselstrombauverwaltung werden der Regel nach nur solche Aspiranten berücksichtigt, welche entweder:

- 1) ein Bauhandwerk als Maurer, Zimmermann, Schmied, Schlosser oder ein ähnliches gelernt, oder
- 2) das Schiffsgewerbe betrieben, oder
- 3) ihre militärische Dienstzeit bei den Pionieren, der Artillerie, der Marine, oder dem Eisenbahngremiente zurückgelegt haben.

Die Anstellung als Bühnenmeister setzt jedoch eine theoretische und praktische Ausbildung voraus, welche in zwei Prüfungen nachgewiesen werden muß, von denen die erste vor der Annahme als Lehrling, die zweite nach Ablauf der Lehrzeit abgelegt wird.

§ 2. Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist bei einem der Wasserbauinspektoren des Nessorts zu stellen und sind dem Gesuche beizufügen:

- 1) der Civilioversorgungsschein,
- 2) das Führungsattest über die Militär-Dienstzeit,
- 3) der Nachweis über etwaige Beschäftigung nach der Entlassung aus dem Militärdienste,
- 4) die selbst abgefakte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufes,
- 5) der etwaige Nachweis über die Erlernung eines Bauhandwerks oder des Schiffsgewerbes.

§ 3. Derjenige Wasserbauinspektor, bei welchem der Militär-anwärter seine Annahme als Lehrling beantragt hat, nimmt auch die erste Prüfung ab und entscheidet über deren Ausfall.

§ 4. Diese Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Lesen, Schreiben und Rechnen,
 - a. geläufiges Lesen von Drucksachen, und der verschiedensten Handschriften, sowie Nachweis des Verständnisses amtlicher Verfügungen,
 - b. deutliches Schreiben ohne grobe orthographische Fehler,
 - c. Kenntniß und richtige Anwendung der 4 Spezies und der Rechnung mit Brüchen, insbesondere Dezimalbrüchen,
- 2) Kenntniß der gebräuchlichen Maße, Münzen und Gewichte, sowie der Einrichtung und Anwendung der Beiger- und Dezimalwaage,
- 3) Abfassung eines kurzen Berichtes über ein gegebenes Thema.

§ 5. Wenn der Anwärter die erste Prüfung bestellt, so tritt derselbe sofort seine Lehrzeit, welche nach dem Ausfall der Prüfung festgesetzt wird, in der Regel aber, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausdehnung erforderlich machen, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten soll, nach Anweisung des Wasserbauinspektors an.

§ 6. Während der Bauzeit wird dem Lehrling Gelegenheit gegeben, alle beim Strombau vorkommenden Arbeiten praktisch zu erlernen, sich auch im Messen, Peilen und Handhaben von Fahrzeugen zu üben. In den Wintermonaten wird demselben im Zeichnen, Schreiben, Aufstellen von Rapporten, Lohnlisten &c. Anleitung gegeben werden.

Wird der Lehrling bei Accordarbeiten beschäftigt, dann ist es Sache des Privatbühnenmeisters, Schachtmasters &c., den der Leistung des Lehrlings entsprechenden Lohn zu bestimmen und zu zahlen. Bei Tagelohnarbeiten, welche aus der Staatskasse direkt an die Arbeiter bezahlt werden, erhält der Lehrling den Lohnsatz der gewöhnlichen Arbeiter. Sobald derselbe zu seiner Ausbildung mit Bureauarbeiten und Zeichnen beschäftigt wird, findet keine Bezahlung der Arbeit statt.

§ 7. Stellt es sich heraus, daß der Lehrling kein Geschick zu den bei den Strombauten vorkommenden Arbeiten und Handlungen hat, oder ist sein sonstiges Benehmen nicht befriedigend, so steht es dem Wasserbauinspektor frei, den Anwärter jederzeit als Bühnenlehrling zu entlassen.

§ 8. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Prüfung ist vom Examinanden bei einem Wasserbauinspektor des Nessorts unter Beifügung nachstehend aufgeführter Nachweise &c. zu stellen:

- 1) das Zeugnis über die erfolgte und bestandene erste Prüfung,
- 2) die amtliche Bescheinigung des betreffenden Wasserbauinspektors über die mit Erfolg vollendete praktische Beschäftigung während der Lehrlingszeit,

3) zwei Zeichnungen:

a) eine Skizze über eine circa 300 Meter lange Stromuferstrecke im Maßstabe 1 : 500, welche der Anwärter selbst unter Aufsicht eines Baubeamten aufgenommen, gepeilt, gezeichnet und beschrieben hat, mit Eintragung der Peilungszahlen nach Reduktion auf einen bestimmten Wasserstand,

b) eine Handzeichnung von einem kleinen Bauwerke, z. B. einer Buhne, eines Fahrzeuges, einer Brücke etc., welche gleichfalls unter Aufsicht eines Baubeamten angefertigt sein muß.

4) den Nachweis, daß der Aspirant mit der Handhabung eines Stromfahrzeuges Bescheid weiß und sich selbstständig auf dem Strome mittelst eines Handkähnes bewegen kann.

§ 9. Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist durch den befriedigenden Aussall der in § 8 geforderten Nachweise bedingt.

Die Prüfung selbst wird durch denjenigen Wasserbauinspektor abgenommen, bei welchem die Meldung zu dieser erfolgt ist, und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1) Liniarzeichen, also Kenntniß und Anwendung von Lineal, Zirkel, Reißfeder, Schiene, Dreieck und Tusche, Auftragung einer einfachen Zeichnung nach gegebenem Maße.

2) Berechnung der Dreiecks-, Bierocks- und Kreisflächen, des Inhalts beim Bau vorkommender Körperformen,

3) Instrumentenkunde, und zwar besonders Kenntniß der Meßlatte, der Meßkette, des Winkelfreizes und des Winkelspiegels, der Pegel, der Peilstange, der Sezwaage und Sezlatte, der Höhrenlibelle, des Lothes.

4) Flußregulirungsarbeiten:

A. Die Arten

Parallelwerke, Buhnen, Grundschwellen, Coupiungen,

B. Konstruktion und Materialbedarf.

a) Steinkonstruktion,

b) Faschinenkonstruktion, Herstellung von Packwerk, Sintstücken, Senkschinen, Senklage, Raumwehren, Spreiflagen, Flechtzäunen, Weidenpflanzungen, Anfertigung von Faschinen und Würsten u. s. w.

C. Geräthschaften zum Strombau.

D. Kenntniß der charakteristischen Eigenschaften und Merkmale zur Beurtheilung von Strombaumaterial aller Art.

5) Deich- und Erdbau,

6) Kenntniß der einschlägigen polizeilichen Vorschriften,

7) Schließlich muß der Examinand nachweisen, daß er die Lohn-, Materialien- und sonstigen Listen, wie solche auf den Baustellen vorkommen, richtig und ordentlich zu führen, die nöthigen Berichte, Meldungen und Rapporte an seine Vorgesetzten über Vorkommnisse auf dem Bau, auf dem

Strome, besonders in Betreff der Ausübung der Strompolizei, in Betreff des Eisgangs und der Wasserverhältnisse, sowie über alle sonstigen dienstlichen Vorkommnisse aufzusetzen und in der richtigen Form abzusenden weiß.

§ 10. Das über die zweite Prüfung geführte Protokoll mit Angabe der Fragen und die Lösung der Aufgaben im Original werden dem Chef der Strombauverwaltung mit Bericht und einer gutachtllichen Aeußerung, ob der Lehrling als Buhnenmeisteraspirant zuzulassen ist, zur weiteren Entscheidung eingereicht.

§ 11. Hat der Lehrling hiernach durch den Chef der Strombauverwaltung die Qualifikation als Buhnenmeister-Aspirant erlangt, so wird derselbe bis zum Einrücken in eine etatmäßige Stelle, soweit thunlich, als Bauaufseher gegen Tagegelder beschäftigt.

§ 12. Erweist sich im Laufe der Beschäftigung das Benehmen oder die Leistungsfähigkeit des Aspiranten als nicht befriedigend, dann erfolgt die Entlassung desselben auf Antrag des betreffenden Wasserbauinspektors durch den Chef der Strombauverwaltung.

Danzig, den 19. Juli 1885.

Der Chef der Strombauverwaltung,

Oberpräsident,

von Ernsthausen.

S) Bekanntmachung,
betreffend die am 1. Dezember dieses Jahres
zu bewirkende Volkszählung.

Am 1. Dezember d. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesrates eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt; bei derselben wird wiederum das System der Zählkarten, welche sich bei den bisherigen Zählungen in hohem Grade bewährt hat, in Anwendung kommen. Den Magistraten der Städte von mehr als 5000 Einwohnern werden sämtliche Zählpapiere direkt von dem statistischen Bureau zugesandt werden, allen kleineren Städten dagegen, sowie den Gemeinden und Gutsvorstehern von Seiten der Königlichen Landräthe zugehen, und hat die Rücksendung der ausgestellten Papiere an dieselben Behörden zu erfolgen.

Das Zählverfahren ist kurz folgendes:

1. In jeder Gemeinde wird, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrliech erscheinen lassen, bis zum 15. November eine Zählkommission gebildet. Dieselbe — oder, wo sie nicht gebildet worden, die Ortsbehörden (Magistrat, Gemeinde- bzw. Gutsvorstand) — hat die Gemeinde in Zählbezirke einzuteilen, welche in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen dürfen. Sie hat diese Bezirke auf den den Zählern zuzustellenden Kontrollisten genau zu bezeichnen, einzelne grössere Anstalten aber (Heilanstalten, Kasernen, grössere Gaslhöfe, Strafanstalten u. s. w.) als besondere Zählbezirke zu behandeln. Sie hat ferner die erforderlichen Zähler und Stellvertreter derselben zu ermitteln und zu engagiren. Alles dies muß bis spätestens den 19. November besorgt sein.

2. Jeder Zähler erhält von der Zählkommission bzw. Ortsbehörde rechtzeitig 2 Zählerkontrollisten (F) und eine Anweisung (E), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten (A), Haushaltungs-Verzeichnissen (B) und Anleitungen (C) nebst Zählbriefen (D). Die eine der Zählerkontrollisten (F) dient als Konzept und verbleibt nach ihrer Ausfüllung der Gemeinde, während die andere als Reinschrift endgültig an das Statistische Bureau geht.

Der Zähler hat die von ihm ausgefüllten — mit Adresse, Nummer etc. — Zählbriefe in der Zeit vom 28. bis 30. November d. J. persönlich von Haus zu Haus an die Haushaltungsvorstände auszutheilen und letztere gleichzeitig in Betreff der Ausfüllung zu belehren.

Am 30. November Mittags muß sich jeder Haushaltungsvorstand im Besize eines Zählbriefes befinden.

Vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab hat jeder Empfänger den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt zur Abholung bereit zu halten, und beginnt von diesem Zeitpunkte an die Wiedereinsammlung der Zählbriefe durch die Zähler, welche bis zum 2. Dezember Abends beendet sein muß. Hierbei ist sogleich der Inhalt zu prüfen und sind etwaige Verichtigungen vorzunehmen, auch etwa ganz vergessene Haushaltungen nachzuholen.

Hierauf erfolgt die Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 der Kontrolliste (F) und sodann die Aufertigung der Reinschrift der letzteren; demnächst sind beide Exemplare (Konzept und Reinschrift) von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenuzt gebliebenen Zahlpapieren **bis zum 7. Dezember** an die Zählkommission bzw. die Ortsbehörde zurückzugeben.

3. Die Zählkommissionen bzw. Ortsbehörden haben das ganze Zählungsmaterial zu prüfen, Fehler auf Grund örtlicher Erkundigungen zu berichtigen und sodann die Kontrollisten als richtig zu beglaubigen, darauf haben sie die Ortsliste (G) aufzustellen und ebenfalls durch Unterschrift zu beglaubigen.

Von den doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Zählerkontrollisten (F) sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zahlpapiere vom Königlichen Landrats-Amte empfangen haben, die Reinschriften sämtlicher Zählbezirke nebst der Ortsliste (G) sofort **spätestens aber bis zum 22. Dezember d. J.** an das Königliche Landrats-Amt zu senden. Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zahlpapiere direkt von dem Königlichen Statistischen Bureau empfangen, haben jene Orts-

listen (G) sowie die Reinschriften der Kontrollisten (F) direkt an dasselbe bis spätestens **den 12. Januar 1886** zurückzusenden.

Die Konzepte der Kontrollisten (F) verbleiben der Ortsbehörde und sind von derselben gut aufzubewahren.

Die Zählbriefe werden geordnet und nebst den unbenuzt gebliebenen Formularen **bis zum 31. Dezember** der Kreisbehörde überwandt. Diejenigen Städte aber, welche die Zahlpapiere direkt vom Königlichen Statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohl geordnet und verpackt **vom 1. Februar 1886** an zur Absendung an das genannte Bureau bereit zu halten; der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königlichen Statistischen Bureaus bestimmt werden.

4. Die Kreisbehörden haben die ihnen zugegangenen Ortslisten (G) und die Reinschriften der Zählerkontrollisten (F) auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und **bis längstens den 9. Januar 1886** an das Königliche Statistische Bureau einzusenden.

Dieser Sendung ist seitens der Kreisbehörden ein alphabetisch geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sorgfältig geprüftes Verzeichniß sämtlicher zum Kreise gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke beizufügen.

Alle übrigen Zahlpapiere sind ebenfalls auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und **vom 1. Februar 1886** an zur unmittelbaren Absendung an das Königliche Statistische Bureau bereit zu halten.

Marienwerder, den 25. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 10. Januar d. J. (Amtsblatt S. 15) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich zu Mitgliedern bei der Zinnungs-Prüfungs-Kommission für Hufbeschlagschmiede in Dt. Krone folgende Personen hiermit widerruflich ernenne:

zum Vorsitzenden: Kreishierarzt Neithardt in Dt. Krone,

zum Stellvertreter: Stabs-Mitarbeiter a. D. Marten zu Schneidemühl,

zu Mitgliedern: Schmiedemeister Lipke und Manke,

zu Stellvertretern: Schmiedemeister Noffke und Ziegelski,

sämtlich zu Dt. Krone.

Marienwerder, den 26. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

10) Franz Nelke, der 14jährige Sohn des Käthners Josef Nelke in Reetz, hat am 8. Februar d. J. die beiden Knaben Louis und Abraham Hoffmann, Söhne des in Reetz wohnhaften Gläsermeisters Schöps Hoffmann, aus dem Reezer See mit Gefahr für das eigene Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That bringe ich hier:
durch belobigend zur öffentlichen Kenntnis.
Marienwerder, den 29. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 seze ich die im 3. Quartale des laufenden Jahres anstehende Prüfung als Apotheker-Gehilfe auf

Mittwoch, den 23. September und Donnerstag, den 24. September, Vorm. 9 Uhr
im Gebäude der hiesigen Regierung fest, und sehe ich gemäß § 2 loc. cit. bis zum 25. August cr. Anträgen auf Zulassung zu dieser Prüfung entgegen.

Denselben sind ausnahmslos beizufügen:

- 1) curriculum vitae,
- 2) Schulzeugniss,
- 3) sonstige Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung,
- 4) Qualifikationsattest zum Lehrling,
- 5) amtliche Bescheinigungen über die Absolvirung der vorgeschriebenen Lehrzeit,
- 6) das Laborationsjournal,
- 7) polizeiliches Führungsattest.

Die Nichteinreichung dieser Papiere zieht von selbst Abweisung von der beantragten Prüfung nach sich.

Marienwerder, den 31. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Schulamtskandidaten Julius Wagner zu Rose ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 28. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatschulden legalisierten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des IV. Quartals des Rechnungsjahres 1884/85 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-Konsensen behufs kostenfreier Löschung des im Grumbuche eingetragenen Vermögens der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des Vermögens im Grumbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die vorbereitete Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden über sandt.

Marienwerder, den 25. Juli 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten

14) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 M. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Darkehmen, mit dem Wohnsitz im Kirchdorfe Trempen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist vakant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines selbst verfaßten kurzen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 29. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

15)

Bekanntmachung.

Am 1. August tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Gr. Bislaw gehörigen, im Kreise Schwebz belegenen Orte Lubiewo — 6 Kilom. von Gr. Bislaw entfernt — eine Postagentur in Wirksamkeit; zur Abrechnung und Ueberweisungspostanstalt ist das Postamt in Luchel bestimmt.

Ihre Verbindung erhält die neue Postagentur durch die vom 1. August ab neu eingerichtete Botenpost (mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen) zwischen Gr. Bislaw und Lubiewo.

Dieser Botenpost wird folgender Gang gegeben:

A. an Wochentagen:

aus Gr. Bislaw	10 ²⁵	Vorm.
in Lubiewo	11 ⁴⁰	=
aus Lubiewo	5 ²⁵	Nachm.
in Gr. Bislaw	6 ⁴⁰	=

B. an Sonntagen:

aus Gr. Bislaw	11 ⁵⁰	Vorm.
in Lubiewo	1 ¹⁵	Nachm.
aus Lubiewo	3 ⁵⁵	=
in Gr. Bislaw	5 ¹⁰	=

Bromberg, den 24. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Wagner.

16) Am 1. August d. J. tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Kleidegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 15 in Kraft, durch welchen die Gültigkeitsdauer der Retourbillets in verschiedenen Relationen verlängert wird. Näheres ist bei den Bez. und Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. Jy. 1885.

Königliche Eisen-

Post-Direktion.

17)

Bekanntmachung.

Für die erfahrungsmäßig im Herbst eintretende erhebliche Steigerung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen sind zwar Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits Vorkehrungen getroffen, um den erhöhten Anforderungen an den Wagenpark nach Möglichkeit zu genügen, doch wird der Erfolg aller Seitens der Eisenbahnen zu treffenden Maßregeln nur gesichert sein, wenn auch das verkehrtreibende Publikum frühzeitig mit der Anfuhr des Herbst- und Winterbedarfs beginnt.

Wir ersuchen daher das Publikum und namentlich die Inhaber von Fabriken &c. im eigenen Interesse, die Eisenbahn-Verwaltung in dem Bestreben, dem Mangel an Wagen vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß, soweit als irgend thunlich, mit dem Bezug der für den Winter erforderlichen Materialien, namentlich Kohlen

Kokes z. auch für den Haushbedarf bereits mit Anfang August beginnen wird.

Bromberg, den 27. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18)

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport

auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bzw. des Duplikat-Transportsscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In dem Original-Frachtbriefe bzw. Duplikat-Transportsscheine für die Hintour ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfer- tigung der Bescheinigung sind legitimirt:	Der Rück- transport muß erfolgen innerhalb
1. Blumenzucht-Ausstellung.	Charlottenburg.	4. bis 7. September cr.	Gegenstände.	sämtlichen preußischen Staatsbahnen.	Landesdirektor der Provinz Brandenburg.	8 Tage
2. Allgemeine Gartenbau-Ausstellung.	Berlin.	5. bis 15. September cr.	desgl.	sämtlichen preußischen Staatsbahnen u. Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.	Ausstellungsausschuß.	14 Tage
3. Thierschau und Ausstellung.	Graudenz.	5. September cr.	Thiere, landwirtschaftliche Maschinen, Geräthe und Produkte.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungskomitee.	8 Tage

Bromberg, den 28. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Mit dem 1. August 1885 tritt zu dem Tarifheft 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes, gültig vom 1. Juni 1881, der Nachtrag 5 in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Holz, des Spezigr. Tariffs III. zwischen Stationen der Weichselbahn zur its und Stationen der Königlichen Eisenbahn-Eisenbahnen zu Bromberg bezw. Breslau andererseits. Tarifexemplare werden bei den Verbandsstationen, sowie bei der unterzeichneten Verwaltung verabfolgt.

Bromberg, den 30. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
Namens der Verbands-Verwaltungen.

von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 15. August d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 13. Juli 1885.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Kommission für Hufschmiede.
Kruckow,
Kreisthierarzt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1884 findet am 14. Oktober d. J. in Marienwerder die Prüfung für Hufschmiede statt.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 1. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Marienwerder, den 1. August 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Hufschmiede.

Winfeler,
Departements-Thierarzt.

20) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Fähigkeit zum Betriebe des Hufbeschlags verbey erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 15. September d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung

22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Aron Margules, Arbeiter, geboren 1829 zu Borowagora, Bezirk Ciszanow, Galizien, ebenda. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Juli d. J.
2. Franz Langer, Dachdeckergehilfe, geboren am 25. Dezember 1860 zu Waltersdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Stubenseifen, Bezirk Alstadt, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Pilchowitz, Kreis Gleinitz, Preußen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Juli d. J.
3. Franz Bloch, Schneider, geb. am 20. November 1856 zu Izdebnick, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 11. Juni d. J.
4. Magnus Persson, Landarbeiter, geboren am 22. August 1850 zu Merhult, Bezirk Kronoberg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preußischen Landdrostei Lüneburg, vom 23. April d. J.
5. Eduard Anton Sacher, Goldarbeiter, geboren am 24. Dezember 1866 zu Prag, Böhmen, ebendas. ortsangehörig, wegen Betrugs, Betrugsversuchs und Landstreichens, von der Königlich preußischen Landdrostei Hildesheim, vom 22. Juni d. J.
6. Wenzel Cadsky, Töpfergeselle, geb. am 25. April 1838 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Nadelk, Bezirk Smichow, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Landdrostei zu Hildesheim, vom 1. Juli d. J.
7. Franz Maara (oder Mara), Schuhmachergeselle, geboren am 15. November 1862 zu Langendorf, Bezirk Schützenhofen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Sachbeschädigung, Ruhestörung, Landstreichens, Bettelns, Legitimationsfälschung, von dem Stadtmagistrat Rosenberg, Bayern, vom 19. Juni d. J.
8. Edmund Mayer, Schlossergeselle, geb. am 16. Oktober 1858 zu Prerau, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Blaiten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, wegen Widerstands, Beleidigung, Ruhestörung und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwicau, vom 7. März d. J.
9. Alfred Wilbaur, Arbeiter, 32 Jahre alt, geb. in Tournay, Belgien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 28. Juni d. J.
10. Nikolaus Aeschbach, Färber, geb. am 15. Jan. 1853 zu Basel, Schmeiz, wegen Landstreichens,

- vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 29. Juni d. J.
11. Johann Aeschbach, Färber, geb. am 8. August 1855 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 29. Juni d. J.
12. August Heinrich Rohmann, Druckergeselle, geb. am 26. Februar 1866 zu Basel, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 29. Juni d. J.
13. Maximilian Morin, Heizer, geb. am 13. Februar 1862 zu Montluçon, Departement Allier, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 1. Juli d. J.
14. Georg Wuhlfchläger, Buchbinder, geboren am 5. Juni 1865 zu Wilschingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. Juni d. J.
15. Adolf de Porte, Tagelöhner, geb. am 20. März 1861 in Ulte, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juni d. J.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des hiesigen Königlichen Landratsamtes ist bis auf Weiteres dem Staatsanwalt Genzmer hier selbst übertragen worden.

Des Königs Majestät haben den Landrat Müller zu Tuchel zum Königlichen Regierungs-Rathé Allernädigst zu ernennen geruht. Derselbe ist von seiner jetzigeren Funktion am 28. d. Ms. entbunden und der Königlichen Regierung zu Stettin zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Stolle ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Doderlage, Nederitz, Gr. Bacharin, Zippnow und Neu-Zippnow, welche durch die Berufung des Pfarrers Bordt in Zippnow in die Pfarrstelle zu Hermsdorf-Pellen, Diözese Heiligenbeil, erledigt ist, wird hiermit bis auf Weiteres dem Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone übertragen.

Die einstweilige Wahrnehmung der Kreisschulinspektion Neuenburg, welche durch die Versetzung des Kreisschulinspektors Dr. Cyranka nach Pr. Stargord vom 1. Juli d. J. ab erledigt, ist dem Kreisschulinspektor Scheuermann in Schweiz nebenamtlich übertragen.

Der Kreisschulinspektor Ilgner in Tuchel ist vom 1. August d. J. ab in die Kreisschulinspektion zu Pleschen versetzt, vom 28. Juli cr. ab beurlaubt. Mit der einstweiligen Verwaltung der Kreisschulinspektion zu Tuchel ist der Kreisschulinspektor Scheuermann zu Schmeiz beauftragt.

An Stelle des bisherigen Forstverwalters Bär zu Tüx ist vom 1. August 1885 ab der gräflich Stolberg'sche Forstverwalter Schikorra zu Tüx zum Forstarbeit-

anwalt bei dem Gerichtstage zu Tüß, Amtsgerichtsbezirk Deutsch-Srone, für

- A. das gräflich Stolberg'sche Forstrevier von Schloß Tüß,
- B. die Kämmereiforst der Stadt Tüß,
- C. die Bürgerforst von Tüß,
- D. die Bauernforst von Schulzendorff,
- E. das Forstrevier der Frau Rittergutsbesitzer Günther zu Marzdorf,
- F. die Forst des Rittergutsbesitzers Née zu Stibbe ernannt worden.

Die Wiederwahl der unbesoldeten Rathmänner Freymuth und Teuffel in der Stadt Jastrow auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Der bisherige Förster und interimistische Revierförster Nost zu Jägerthal (Twarośnica) in der Oberförsterei Czersk ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli d. J. ab definitiv zum Revierförster ernannt worden.

Der Forstaufseher Schöpke, bisher in der Oberförsterei Charlottenthal, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Kyau erledigte Stelle zu Blöhenfließ in der Oberförsterei Schoppe vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Bormerk Cziskowo, Kreis Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Bezeugnisse, bei dem Herrn Gutsbesitzer Neumann zu Linde zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Sawda-Wolla, Kreis Graudenz, ist sofort zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Bezeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Frankius in Sawdin bei Lessen zu melden.

Landwirtschaft

(hierzu der Hesentliche Anzeiger Nr. 31.)